

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 399 - 400

Kirchliche Baulast. Verbindet ein zwischen der Kirchenverwaltung und dem sekundär Baupflichtigen abgeschlossener Vergleich auch die Parochianen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

6.

Kirchliche Baulast. Verbindet ein zwischen der Kirchenverwaltung und dem sekundär Baupflichtigen abgeschlossener Vergleich auch die Parochianen?

(Vgl. Bl. f. N. N. Bd. XIV S. 303 und Bd. XXII S. 18 u. 21.)

Aus den Gründen eines oberstrichterlichen Erkenntnisses wird Folgendes mitgetheilt:

Das k. Fiskalat findet die übereinstimmenden Erkenntnisse der Vorinstanzen deshalb beschwerend, weil Kläger zum Beweise ihres aus der Unvordenklichkeit der Uebung der Baupflicht von Seiten des Staatsärars und seines Vorfahrers, des Klosters St., abgeleiteten Klagegrundes zugelassen und nicht vielmehr das Staatsärar auf den Grund der vorgeschützten Einrede der bereits verglichenen Sache von der Klage entbunden wurde. — Diese Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Der Vergleich vom 3. Sept. 1835 wurde unbestritten von dem k. Rentbeamten K. und den Mitgliedern der Stiftungsverwaltung J. vor dem Landgerichte T. abgeschlossen und ist aus seinem S. 7 zu ersehen, daß damals unter den Kontrahenten auch über die gesammte Kultusbaulast in J. sich vertragen wurde.

Dieser Vergleich konnte den Rechten der Parochianen in keiner Weise präjudiziren. Sie waren, wie die Urkunde ersehen läßt, zum Vergleiche nicht beigezogen worden; verflagterseits wurde nicht behauptet, daß die Parochianen ihre Kirchenverwaltung zum Abschlusse des Vergleiches auch in ihrem Namen ermächtigten oder daß die Parochianen diesen Vergleich nach seinem Abschlusse genehmigt haben. Die Kirchenverwaltung war auch durch ihre Stellung und den Umfang der Befugnisse, welche ihr in Kraft des Gesetzes — revidirtes Gemeinde-Edikt S. 59 und 94 — eingeräumt sind, nicht ermächtigt, bei jenem Vergleiche Namens der Parochianen zu handeln, ihre damalige Thätigkeit konnte nur die Kir-

chenstiftung, nicht auch die Mitglieder der f. g. Pfarngemeinde, die Parochianen, in ihrer Totalität verpflichten; denn Abs. 3 des allegirten §. 59 vertraut der durch diesen §. erst geschaffenen Kirchenverwaltungsbehörde nicht die Verwaltung sämtlicher Interessen der Parochianen, sondern ausschließlich nur das Kirchenvermögen der betreffenden Konfession oder Parochie an. Die Parochianen von J. verfolgen auch im gegenwärtigen Prozesse nicht die Interessen des Vermögens der Kirche zu J., sondern ihr eigenes Interesse; sie, die Parochianen, wollen frei sein von jeglicher Baulast an den Kultusgebäuden zu J. und behaupten die primäre und ausschließliche Baupflicht des Staatsärars nur zur Begründung ihrer Freiheit. Wie der k. Fiskus sich mit der Kirchenstiftung über die Baulast vertragen, berührt die Kläger nicht. Es mag sein, daß der Kirchenstiftung gegenüber das Staatsärar in Kraft jenes Vergleiches die sekundäre Baulast trifft; Kläger wollen aber auch ihre nach dem concilium Tridentinum nur eventuelle Baupflicht auf den Grund undordenklicher Verjährung ablehnen. Für sie liegt in dieser Ablehnung zugleich auch die Ablehnung der Pflicht zur unentgeltlichen Leistung von Hand- und Spanndiensten bei den betreffenden Kultusbauten, und dies ist ein Interesse, welches ihnen ganz eigenthümlich ist, und welches sie mit der Kirchenstiftung selbst als Bauberechtigten in Konflikt bringen kann. Auch hieraus geht hervor, daß die Parochianen mit der Kirchenstiftung und deren Verwaltungsorgan nicht identifizirt werden dürfen. —

Schließlich wird eine ganze Reihe von oberst-richterlichen Erkenntnissen, durch welche die Frage in gleicher Weise entschieden ist, mit Datum und Reg.-Nr. angeführt.

DAGE. v. 12. Febr. 1868 Nr. 1450⁶⁶/₆₇.

Rm.